DRK-Kreisverband
Essen e. V.

Deutsches
Rotes
Kreuz

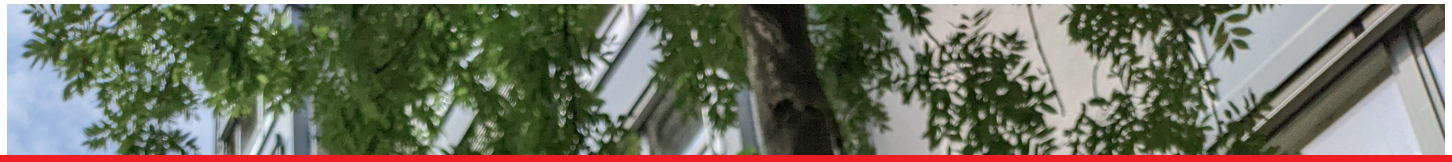

Vorvertragliche Informationen zur Heimaufnahme

Willkommen im Senioren-zentrum Rüttenscheid

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an unserer Pflegeeinrichtung. Natürlich kann es nirgendwo so schön sein wie im eigenen Zuhause. Manchmal zwingen Krankheit oder Alter jedoch dazu, seine gewohnte Umgebung zu verlassen. In diesem Fall ist es wichtig, dass man sich darauf verlassen kann, in den richtigen Händen zu sein.

Bei der Entscheidung zum Umzug in ein Pflegezentrum will vieles bedacht sein – für Sie und Ihre Angehörigen. Sicherlich machen Sie sich im Vorfeld viele Gedanken zu Ihrem künftigen Leben bei uns. Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen eine Hilfe an die Hand geben und die wichtigsten Fragen ansprechen und beantworten.

Wir beraten und unterstützen Sie und Ihre Angehörigen, wo immer es nötig ist. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen individuellen Beratungstermin. Wir haben immer ein offenes Ohr für Sie. Gerne stellen wir Ihnen unsere Einrichtung und unsere Leistungen persönlich vor.

Die Anmeldung erfolgt stets in einem persönlichen Gespräch in der Einrichtung. Hier können Sie alle Fragen besprechen, die sich bei der Anmeldung für Sie ergeben.

Weitere Informationen vorab finden Sie auch im Internet unter **drk-essen.de**.

Herzlichst

Markus Maas
Einrichtungsleitung

Andrea Steincke
Belegungsmanagement

Ihre Ansprechpartnerin

Andrea Steincke
Belegungsmanagement
Tel. 0201 8475-810
Fax: 0201 8475-899
andrea.steincke@drk-essen.de
Henri-Dunant-Str. 86
45131 Essen

Inhaltsverzeichnis

4 Lage der Einrichtung und Ausstattung

5 Leistungen

6 Leitungsteam des Seniorenzentrums

7 Unter welchen Bedingungen sich Leistungen und Preise verändern

8 Beim Einzug: Welche Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt?

Checkliste zu Ihrer Orientierung!

9 Leistungen des Amtes für Soziales und Wohnen

10–11 Was wir nicht für Sie leisten können – Leistungsausschlüsse

Anlagen

Anmeldebogen

Bitte an uns zurückschicken!

Ärztlicher Fragebogen zur Heimaufnahme

Bitte von Ihrem Arzt ausfüllen lassen und an uns zurückgeben!

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Kosten im DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid

Merkblatt Pflege und Sozialhilfe

Qualität der stationären Pflegeeinrichtung

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Essen e. V.,

Hachestraße 72, 45127 Essen, VR 1603 Essen

Verantwortlich für den Inhalt

Matthias Bürvenich, Ingo Schmidt

Redaktion und grafische Gestaltung

Sara Gust, Andrea Steincke

Bildnachweise: Dirk Ermers / DRK Essen (S. 3 m., S. 4), Digitale Fotografien / Paul Klimek (S. 2, S. 6), A. Zelck / DRK-Service GmbH (Titelbild, S. 3 li. u. re., S. 5, S. 7, S. 8, S. 10, S. 11 li. o.,), Nora Reimann / DRK Essen (S. 9 u.), Bettina Ipach / DRK Essen (S. 9 r. o.), Sara Gust / DRK Essen (S. 9 m.), Maren Leringer / DRK Essen (S. 10 li. u. & re.)

Druckerei: WirmachenDRUCK GmbH

Redaktionsschluss:

28.02.2025, 1. Auflage

Das DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid

Der DRK-Kreisverband Essen e. V. ist Betreiber mehrerer Senioren- bzw. Pflegezentren in Essen. Das DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid befindet sich im Süden der Stadt. Bei uns erwartet Sie eine freundliche Atmosphäre, komfortable Ausstattung, beste Verpflegung und individuelle pflegerische Betreuung.

Lage des Seniorenzentrums

Das DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid befindet sich im Stadtteil Essen-Rüttenscheid im Süden der Stadt Essen. Eine Bushaltestelle in der Nähe des Gebäudes an der Henri-Dunant-Straße sowie einige in wenigen Minuten erreichbare Einkaufsmöglichkeiten gehören zu den großen Vorteilen.

So erreichen Sie das DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid

mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- Buslinien 145, 146, 160 und 161 bis Paulinenstraße oder bis Karolinenstraße
- S-Bahn Linie S6 bis Bahnhof-Süd.

mit dem Auto:

- aus Richtung Essen-Zentrum B224 (Alfredstraße) Richtung Essen-Werden. Nach ca. 3 Kilometern, links auf die Martinstraße, nach ca. einem Kilometer, rechts, in die Wittenbergstraße und sofort wieder links in die Henri-Dunant-Straße.

Im Süden der Stadt Essen
DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid

Gemütlich und vertraut
Ihr neues Zuhause bietet große Zimmer mit viel Licht in einer freundlichen Einrichtung.

Ausstattung

Das Seniorenzentrum besteht seit 1965 und wurde in den Jahren 2004 bis 2007 kernsaniert. Für unsere Bewohnerinnen und Bewohner stehen Einzel-sowie Doppelzimmer mit seniorengerechten Bädern. zur Verfügung. Ausgestattet sind die Zimmer mit Kleiderschrank, Pflegebett und Nachttisch. Wer möchte, kann selbstverständlich vertraute Gegenstände mitbringen und sich so auch bei uns sein gewohntes Zuhause erhalten.

Ihr neues Zuhause – gemütlich und vertraut

- Insgesamt 184 Plätze in acht Wohnbereichen
- Alle Bereiche sind barrierefrei über insgesamt drei Aufzüge erreichbar.
- 140 Einzelzimmer, 22 Doppelzimmer mit seniorengerechten Badezimmern
- Pflegebäder in den Wohnbereichen
- Grundausstattung mit Kleiderschrank, Pflegebett, Nachttisch, Tisch und Stuhl
- Zimmer mit TV- und Telefonanschluss sowie zentraler Rufanlage
- Aufenthalts- und Speiseräume in jedem Wohnbereich
- Moderne, geschützte und seniorengerechte Gartenanlage
- Terrassen vor dem Haus und im Garten
- Cafeteria, Nähstube und Friseursalon im Haus
- Fußpflege, Physiotherapie, Lieferung von Getränken und Medikamente ins Zimmer können organisiert werden
- Regelmäßige, vielseitige Freizeitangebote im Haus
- Verwahrgeldkonto kann im Erdgeschoss eingerichtet werden

Eigene Möbel und Bilder können Sie selbstverständlich gerne mitbringen.

Unsere Leistungen

Bei uns finden Sie die richtigen Rahmenbedingungen, wenn es darum geht, Ihr Leben unabhängig, aber mit der unter Umständen gebotenen Sicherheit zu gestalten.

Wohnraum
- Einzelzimmer, ca. 20-25 Quadratmeter
- Doppelzimmer, ca. 28 Quadratmeter

Verpflegung
- Täglich vier Mahlzeiten zu individuellen Uhrzeiten
- Tägliche Wahlmöglichkeit zwischen zwei Menüs
- Zusätzliche Zwischenmahlzeiten und Spätmahlzeit
- Bei Bedarf Diätkost oder vegetarische Kost
- Kostenfreie alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Saft, Kaffee, Tee)

Allgemeine Pflegeleistungen, Behandlungspflege sowie Leistungen der sozialen Betreuung
- Pflege nach der Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen und dem personenzentrierten Ansatz nach Tom Kitwood
- Berücksichtigung der individuellen Gewohnheiten, religiösen Bedürfnisse und der Kultur unserer Bewohnerinnen und Bewohner
- Berücksichtigung der Biografie und der ausführlichen pflegefachlichen Anamnese

Zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit erhöhtem Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf nach § 43 b

Leistungen der Hauswirtschaft
- Reinigung der Zimmer, Neben- und Gemeinschaftsräume
- Reinigung der maschinenwaschbaren Bekleidung

Weitere Leistungen
- Zugang zur Myo-App, mit der sich Ihre Angehörigen über Ihren Alltag per Foto, Video und Textnachricht informieren können.

Bereitstellung der Gemeinschaftsräume
Wenn gewünscht, Bereitstellung von Schlüsseln
Vermittlung von ärztlicher Versorgung sowie Beschaffung von Arzneimitteln

”

Bei uns steht der Mensch im Mittelpunkt.

Markus Maas, Einrichtungsleitung

Wohnen in bester Betreuung
Genießen Sie eine freundliche Atmosphäre, beste Verpflegung und individuelle pflegerische Betreuung.

Unter welchen Bedingungen sich Leistungen und Preise verändern

- Anpassung der Leistungen bei Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes
- Anpassung der Leistungen und Entgelte durch einseitige Erklärung der Einrichtung (Veränderungen hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI)
- Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage
- Sowohl für die vertragliche Umsetzung der Leistungs- und Entgeltanpassungen, als auch der Entgelterhöhungen gelten die Vorschriften zum Schutz der Verbraucher (§§ 8 und 9 WBVG)

DEUTSCHES
ROTES KREUZ

Leitungsteam des DRK-Seniorenzentrums Rüttenscheid

Einrichtungsleitung

Markus Maas

Tel. 0201 84 75-811
markus.maas@drk-essen.de

Pflegedienstleitung

Sarah Kloßek

Tel. 0201 84 75-815
sarah.klossek@drk-essen.de

Leitung Sozialer Dienst

Hannah Gieseler

Tel. 0201 84 75- 806
hannah.gieseler@drk-essen.de

Leitung Hauswirtschaft

Dina Bernhard

Tel. 0151 50 40 64 72
dina.bernhard@drk-essen.de

Beim Einzug: Welche Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt?

Die Unterlagen müssen vor dem Einzug in die Einrichtung vollständig vorliegen. Insbesondere die Frage der Kostenübernahme muss eindeutig geregelt sein. Am besten bringen Sie die Unterlagen bereits zum verabredeten Termin mit.

- ☐ Anmeldebogen
- ☐ Vollmacht oder Betreuungsurkunde, wenn der künftige Bewohner die Formalitäten nicht selbst erledigt
- ☐ Fragebogen des Hausarztes oder des Krankenhauses
- ☐ Bescheinigung über den aktuellen Pflegegrad
- ☐ Pflegegutachten (ggf. bei der Pflegekasse anfordern)
- ☐ Aktuelle Einkommensunterlagen zur Klärung der Finanzierung
- ☐ Ggf. Bestätigung über die Beantragung von Restkosten-übernahme beim Amt für Soziales und Wohnen
- ☐ Personalausweis
- ☐ Krankenversicherungskarte
- ☐ Wenn vorhanden: Schwerbehindertenausweis, Befreiung von der Zuzahlung bei Rezepten für das laufende Jahr
- ☐ Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren: Bankverbindung/IBAN

Zum Einzug erhalten Sie einen Heimvertrag, in dem Rechte und Pflichten beider Vertragspartner verbindlich geregelt sind. Bestandteil des Heimvertrages ist die Hausordnung. Unterzeichnet werden darf dieser Vertrag ausschließlich vom Bewohner selbst, seinem Bevollmächtigten oder Betreuer. Darüber hinaus können auf Wunsch weitere Serviceleistungen (wie die Einrichtung eines Verwahrgeldkontos) in die Wege geleitet werden.

Melden Sie sich gerne, wenn Sie Fragen haben.
DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid
Tel. 0201 84 75-810
sz-ruettenscheid@drk-essen.de
Fax: 0201 84 75-899

Leistungen des Amtes für Soziales und Wohnen

Neben den Leistungen der Pflegeversicherung müssen Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen einen Eigenanteil zur Kostendeckung leisten. Eine Übersicht finden Sie in dieser Broschüre.

Reichen Einkommen oder Vermögen dazu nicht aus, kann das für Sie zuständige Amt für Soziales und Wohnen diesen Eigenanteil ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu ist ein Antrag auf Kostenübernahme **vor** Heimaufnahme notwendig. In Essen finden Sie es unter folgender Anschrift:

Stadtverwaltung Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Steubenstraße 53, 45138 Essen,
Telefon: 0201/8850 - 555

Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

- ☐ Alle aktuellen Einkommensunterlagen (Renten, Unterhalt, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter etc.)
- ☐ Alle Vermögensunterlagen (Sparbücher etc.)
- ☐ Stammbuch, Anschriften von Ehepartner und Kindern
- ☐ Bescheid über den aktuellen Pflegegrad (mindestens PG 2)
- ☐ Versicherungspolicen mit letzter Quittung
- ☐ Ausweispapiere (Personalausweis, Schwerbehindertenausweis etc.)
- ☐ Vollmacht oder Betreuungsurkunde, falls der Betroffene die Antragstellung nicht persönlich übernimmt
- ☐ Kontoauszüge der letzten drei Monate

Vermögenswerte bis auf einen geschützten Freibetrag (bei Pflegewohngeld 10.000 Euro bzw. 15.000 Euro für Ehepaare; Freibetrag nach SGB XII 5.000 Euro bzw. 10.000 Euro für Ehepaare) müssen zur Deckung von persönlichen Kosten – auch der Heimkosten – herangezogen werden.

Sollte sich die Notwendigkeit eines Heimeinzuges während eines Krankenhausaufenthaltes ergeben, hilft Ihnen auch der dortige Sozialdienst weiter.

Melden Sie sich gerne, wenn Sie Fragen haben.
DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid
Tel. 0201 84 75-810
sz-ruettenscheid@drk-essen.de
Fax: 0201 84 75 -899

Was wir nicht für Sie leisten können – Leistungsausschlüsse

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Absatz 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Bestimmte Leistungen können jedoch gemäß § 8 Absatz 4 WBVG vertraglich ausgeschlossen werden. Die Leistungen, die in den DRK-Seniorenzentren/DRK-Pflegezentren vertraglich ausgeschlossen werden müssen, sind hier aufgeführt und erklärt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte unbedingt an. Außerdem möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Folgen eintreten, wenn die genannten Leistungen notwendig sind oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Die DRK-Seniorenzentren/DRK-Pflegezentren sind nach ihrer Konzeption, d.h. ihrer personellen und baulichen Ausstattung, nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern bzw. Versorgungsbedarfen zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“, wenn diese beatmet sind

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, dass ...
die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, die eine zeitweise oder dauerhafte Beatmung zur Folge haben, z. B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil …
die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten. Schließlich verfügen wir auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, dass ...
wenn der Heimbewohner die entsprechenden Erkrankungen aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensivpflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensivpflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

2) Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, dass …
der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil …
die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen (z. B. keine Anschlüsse für die Sauerstoffversorgung) zur Versorgung solcher Bewohner vorgehalten. Schließlich verfügt der Heimträger auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, dass …
wenn der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensivpflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensivpflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

3) Erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

Eine Unterbringung ist erforderlich, wenn …
sie durch das Vormundschaftsgericht/Betreuungsgericht angeordnet ist oder zum Wohl des Heimbewohners erforderlich ist und angeordnet werden müsste, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Heimbewohners die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (§ 1906 BGB). Betroffen sind davon vor allem Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, insbesondere des sogenannten Läufertyps / mit Hinlauftendenz.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil …
die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die spezielle bauliche Ausstattung sowie die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen bzw. Abteilungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden. Die Einrichtungen des Heimträgers sind jedoch als offene Einrichtungen konzipiert. Die Türen stehen zu den normalen Geschäftszeiten offen.

Der Ausschluss hat zur Folge, dass …
wenn der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird hinsichtlich der oben stehenden Krankheitsbilder bzw. besonderen Versorgungsbedarfe durch den abzuschließenden Vertrag ausgeschlossen werden.

Informationsblatt für Angehörige

Liebe Angehörige,

wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass wir ab sofort die **Kommunikationsapp myo in unserem Haus verwenden**. Mit myo haben Sie die Möglichkeit, **Einblicke aus dem Leben Ihres Angehörigen** zu erhalten.
Über die App werden Ihnen Beiträge in Form von **Fotos, Videos, Textnachrichten oder Sprachaufnahmen** geschickt. Damit wollen wir unsere Pflege- und Betreuungsarbeit für Sie transparenter machen.

Sie bleiben informiert und viele Fragen werden präventiv und vor allem schneller geklärt.

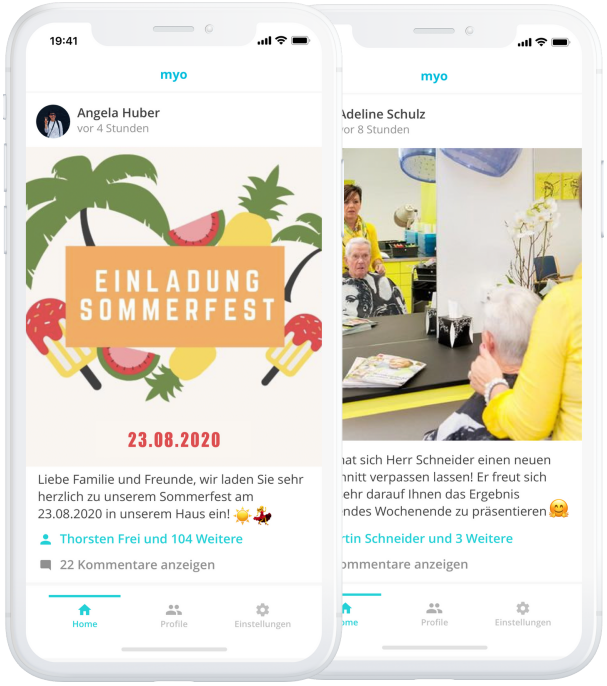

Datenschutz

Daten- und Informationssicherheit hat bei myo oberste Priorität. myo ist:

- DSGVO-Konform
- Tüv Süd geprüft

Was benötigen Sie dafür?

1. Email-Adresse
2. Smartphone (iOS oder Android)

Sie möchten myo nutzen?

Laden Sie sich die **myo App** auf Ihrem Smartphone herunter und sprechen Sie Ihre Einrichtung an, um eine **Einladung zur Registrierung per E-Mail** zu erhalten.

Kontakt

Sie haben weitere Fragen rund um myo?
030 555732642
support@myo.de
www.myo.de

Sie möchten bei myo mitmachen? Füllen Sie dafür einfach die folgenden Informationen aus und **geben Sie diesen Teil in Ihrer Einrichtung ab.**

Ihr Vor- und Nachname: .....

Ihre E-Mail Adresse: .....

Vor- und Nachname des Bewohners: .....

Wohnbereich des Bewohners: .....

DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid
Henri-Dunant-Str. 86, 45131 Essen
Tel. 0201/84 75 - 810
Fax 0201/84 75 - 899

Deutsches Rotes Kreuz

Anmeldung
zur

☐ **Kurzzeitpflege**

☐ **Verhinderungspflege** ☐ **Vollstationären Pflege**

(Von der Einrichtung auszufüllen)

Abschluss des Vertrages ab: .....

Einzug in Zimmer: Nr. …….....

1. Angaben zur aufzunehmenden Person

Vorname: ..... Name: .....

Geburtsname: ..... geb. am: .....

geb. in: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

Konfession: ☐ ev. ☐ röm.-kath. ☐ sonstige: .....

Zuzahlungsbefreiung von Rezeptgebühren: ☐ ja ☐ nein

Schwerbehinderung: ☐ ja ☐ nein Grad der Behinderung: ……..… %

Merkzeichen ☐ G ☐ aG ☐ H ☐ Bl ☐ Gl ☐ TBl ☐ B

1.1. Herkunftsadresse

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

2. Derzeitiger Aufenthalt (Krankenhaus, Kurzzeitpflege etc.)

Name: .....

Anschrift: .....

3. Finanzierung (bitte aktuelle Bescheide oder Kontoauszug beifügen)

☐ Altersrente, Betrag: .....Euro

☐ Witwenrente, Betrag: .....Euro

☐ Werks- / Zusatzrente, Betrag: .....Euro

☐ Weitere Rente, Betrag: .....Euro

☐ sonstige Einkünfte (z. B. Unterhalt, Mieteinnahmen, Blindengeld etc.):

.....

☐ Vermögen (Sparguthaben, Haus-/Grundbesitz etc.):

.....

4. Angaben über Kostenträger

Der Eigenanteil der Heimkosten wird aufgebracht durch:

☐ das oben aufgeführte Einkommen

☐ vorhandenes Vermögen

☐ Pflegewohngeld

☐ das zuständige Amt für Soziales und Wohnen in:

.....

Antrag gestellt am (bitte Bestätigung beifügen): .....

5. Schriftwechsel ist zu führen mit (Rechnungsempfänger)?

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Email: ..... @ .....

Verhältnis zur aufzunehmenden Person: .....

7.1. Angaben zur Vertretungsberechtigung des Rechnungsempfängers

☐ Betreuung ☐ Vollmacht

Betreuer laut Beschluss vom: .....

Amtsgericht / Aktenzeichen: .....

8. Zahlung des Eigenanteils

☐ Rentenumleitung (bitte Rentenbescheide vorlegen)

☐ SEPA-Basislastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)

IBAN: DE .....

bei Kreditinstitut: .....

Kontoinhaber: .....

9. Kranken-/ Pflegekasse

Name: .....

Versichertennummer: .....

Beihilfeanspruch: ☐ ja ☐ nein

Pflegegrad (bitte Bescheid beifügen): ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

10. Hausarzt

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Wird der Hausarzt die weitere Betreuung übernehmen? ☐ ja ☐ nein

11. Angaben über nahestehende Personen

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Email: ..... @ .....

Verhältnis zur aufzunehmenden Person: .....

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Email: ..... @ .....

Verhältnis zur aufzunehmenden Person: .....

Die Angaben sind verbindlich und gelten bis auf Widerruf. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen. Bitte fügen Sie alle notwendigen Bescheinigungen bei.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorvertraglichen Informationen gemäß §3 WBVG erhalten zu haben. Das Einrichtungskonzept kann bei der Einrichtungs-leitung eingesehen werden, bei Bedarf wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

.....

Ort / Datum

.....

Unterschrift der aufzunehmenden oder vertretungsberechtigten Person

DRK-Kreisverband
Essen e. V.
Seniorenzentrum Rüttenscheid

Deutsches Rotes Kreuz

Kosten im DRK-Seniorenzentrum Rüttenscheid

(gültig ab 01.06.2025)

	Tag	Monat	Leistungen der Pflegekasse	
Pflegekosten Grad 2	73,28 €	2.229,18 €	PG 2	805,00 €
Pflegekosten Grad 3	90,18 €	2.743,28 €	PG 3	1.319,00 €
Pflegekosten Grad 4	107,80 €	3.279,28 €	PG 4	1.855,00 €
Pflegekosten Grad 5	115,72 €	3.520,20 €	PG 5	2.096,00 €
Ausbildungsumlage	4,96 €	150,88 €		
Unterkunft	23,58 €	717,30 €	Kurzzeitpflege	1.854,00 €
Verpflegung	18,15 €	552,12 €	Verhindungspflege	1.685,00 €
Invest.-Kosten EZ	18,76 €	570,68 €		
Invest.-Kosten DZ	16,51 €	502,23 €		

Gesamtkosten bei 30,42 Tagen (Pflegegrade 2-5)		
EEE + Ausbildungsumlage abzgl. 15 % (bis 12 Monaten)		1.338,92 €
EEE + Ausbildungsumlage abzgl. 30 % (mehr als 12 Monate)		1.102,64 €
EEE + Ausbildungsumlage abzgl. 50 % (mehr als 24 Monate)		787,60 €
EEE + Ausbildungsumlage abzgl. 75 % (mehr als 36 Monate)		393,80 €
Unterkunft		717,30 €
Verpflegung		552,12 €
Invest.-Kosten EZ		570,68 €
Invest.-Kosten DZ		502,23 €
	EZ	**DZ**
Gesamtsumme bei 15 % Zuschlag	3.179,02 €	3.110,57 €
Gesamtsumme bei 30 % Zuschlag	2.942,74 €	2.874,29 €
Gesamtsumme bei 50 % Zuschlag	2.627,70 €	2.559,25 €
Gesamtsumme bei 75 % Zuschlag	2.233,90 €	2.165,45 €

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) / Monat	1.424,32 €
Summe EEE + Ausbildungsumlage / Monat	**1.575,20 €**
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) / Tag:	46,82 €
Zuschlag Einzelzimmer / Tag:	2,25 €
Pflegewohngeld (Höchstsätze):	502,23 € Doppelzimmer
	570,68 € Einzelzimmer
Freibetrag Pflegewohngeld	10.000,00 € (Ehepaare: 15.000,00 €)
Freibetrag SGB XII	10.000,00 € (Ehepaare: 20.000,00 €)

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Hiermit bevollmächtige ich, ...,

geb. am ....., wohnhaft .....

ohne Zwang und aus freiem Willen, für den Fall, dass ich zeitweise oder dauerhaft meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann

Frau/Herrn .....,

geb. am ....., wohnhaft .....,

alle meine Angelegenheiten, insbesondere

- die Vermögensangelegenheiten, einschl. aller notwendigen Antragstellungen (*),
- alle Heim-, Behörden- und Versicherungsangelegenheiten (*),
- die Zustimmung zu notwendigen ärztlichen Maßnahmen, einschließlich der damit verbundenen Aufenthaltsbestimmung und Einwilligung in Unterbringungs- oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen (*),
- die Entgegennahme von Postsendungen aller Art (*),
- sonstiges: .....
  .....

für mich in meinem Namen zu regeln und notwendige Entscheidungen zu treffen. Sollte das Gericht trotz dieser Vollmacht eine Betreuerbestellung für erforderlich erachten, soll der/die Bevollmächtigte als Betreuer/in bestellt werden.

....
Ort, Datum (Vollmachtgeber)

Ich bin bereit, die o.g. Angelegenheiten zu übernehmen:

....
Ort, Datum (Bevollmächtigter)

Ich bezeuge, dass der/die Vollmachtgeber/in in meinem Beisein aus freiem Willen und ohne Zwang unterzeichnet hat:

....
Ort, Datum (Zeuge)

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Essen e.V.

DRK-Seniorenzentren

Ärztlicher Fragebogen zur Heimaufnahme

Vor- und Zuname: ……

Geburtstag: ……

Diagnosen: ……

……

……

……

vorh. Hilfsmittel: ……

……

Ist der Patient gehfähig?	☐ ja	☐ nein	☐ mit Hilfsmittel (s.o.)
Ist der Patient bettlägerig?	☐ ja	☐ nein	☐ überwiegend
Liegt Harninkontinenz vor?	☐ ja	☐ nein	
Liegt Stuhlinkontinenz vor?	☐ ja	☐ nein	
Ist der Patient örtlich orientiert?	☐ ja	☐ nein	☐ zeitweise nicht
Zeitlich orientiert?	☐ ja	☐ nein	☐ zeitweise nicht
Zur Person orientiert?	☐ ja	☐ nein	☐ zeitweise nicht
Nachts ruhig?	☐ ja	☐ nein	☐ zeitweise nicht

Benötigt der Patient Hilfe beim:

Essen?	☐ ja	☐ nein	☐ PEG-Sonde	
Waschen?	☐ ja	☐ nein		
An-/ Auskleiden?	☐ ja	☐ nein		
Stehen/Gehen?	☐ ja	☐ nein		
Toilettengang?	☐ ja	☐ nein	☐ DK	☐ SPDK

Sonstigem? ……

……

Bestehen Suchtkrankheiten? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche? ……

……

……

Gefährliche Eigenschaften? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche? ……

……

……

Wie ist die Gemütsstimmung des Patienten?

☐ eher freundlich.

☐ eher verdrießlich.

☐ eher depressiv.

☐ eher aggressiv.

☐ ……..

Ist der Patient frei von TBC und anderen ansteckenden Krankheiten?

☐ ***ja*** ☐ ***nein***

Wenn nein, welche? ……

……

……

Bemerkungen des Arztes: ……

……

……

……

……

……

Essen, den …….

Unterschrift und Stempel des Arztes:……..……..

Stand 01.01.2023

Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen[1]

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

1. Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000,- € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-)Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit dem beiliegenden Formblatt einholen. Die Antragstellung ist außerdem nur möglich, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen.

Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegewohngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen

[1] Dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Gesetzeslage erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen.

Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

2. Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegewohngeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. € 10.000,00 pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück", das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i.H.v 10.000,00,- € (bei Ehepaaren 20.000,00 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am Besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

3. Unterhaltsprüfung

Sobald für Sie Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000,00 € liegt. Für diesen Fall wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfeaufwendungen zu leisten. Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung werden Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle von zurzeit 1.800,00 € monatlich (Alleinstehende) bzw. 3.240,00 € monatlich (Ehepaare) eingeräumt. Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden sehr hohe Freibeträge berücksichtigt. Ein vom Unterhaltspflichtigen und Angehörigen selbst genutztes Haus ist in jedem Fall im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung geschütztes Vermögen.

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Pflegewohngeld- und/oder Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)

- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

5. Informationspflicht

Sofern Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind Sie, Ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfrei grenze übersteigt!)
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades - Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

6. Wohngeld

Bewohner_innen einer stationären Pflegeeinrichtung können wohngeldberechtigt sein, wenn sie dauerhaft in der Einrichtung wohnen, über ein geringes Einkommen verfügen und wenn ihr verwertbares Vermögen 60.000,- Euro nicht überschreitet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Anspruch auf Wohngeld zu prüfen. Ein etwaiger Antrag ist bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen.

Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-Kreisverband
Essen e. V.
Hachestraße 72
45127 Essen

Tel. 0201 8474-0
Fax 0201 8474-199
info@drk-essen.de
www.drk-essen.de